



Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Gründungstag und Geltungsbereich

1. Die Verbandsgruppe führt den Namen „Skatsport-Verbandsgruppe 53 Bonn e. V.“ (nachstehend als VG 53 bezeichnet).
2. Der Sitz der VG 53 ist Bonn.
3. Als Gründungstag gilt der 20. April 1978.
4. Das Gebiet der VG 53 umfasst das Gebiet der ehemals mit der Postleitzahl 53 beginnenden Städte und Gemeinden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die VG 53 ist die Vertretung aller Skatspieler/-innen, die ihr über die der VG 53 angeschlossenen Vereine angehören. Sie ist Mitglied im Westdeutschen Skatsport Verband LV 05 e. V. (WSkSV).
2. Zweck der VG 53 ist:
 - a) die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels auf ihrer Ebene nach den Bestimmungen der Skatordnung als einer Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern und gesellschaftlich verbindend zu wirken.
 - b) Werbung für das Skatspiel als Sportart und einer Möglichkeit sinnvoller Freizeitgestaltung zu machen.
3. Aufgaben der VG 53 sind:
 - a) Durchführung und Ausrichtung von Wettkämpfen und Meisterschaften, die durch die Sportordnung geregelt werden.
 - b) Förderung der Jugendarbeit.
 - c) Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb der VG 53, des WSkSV und des Deutschen Skatverbandes e.V. (DSKV).

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

1. Die VG 53 verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.



2. Die Mittel der VG 53 dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Näheres regelt die Finanzordnung.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

1. Die Mitglieder der VG 53 gliedern sich in:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind die Vereine. Das sind Zusammenschlüsse von Skatspieler/-innen.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Skatsport in der VG 53 verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch das Präsidium. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung der VG 53 ernannt.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der VG 53 erlischt durch:
 - a) Auflösung eines Vereins
 - b) Kündigung
 - c) Ausschluss
 - d) Entziehung der Ehrenmitgliedschaft
 - e) Tod eines Ehrenmitgliedes
2. Die Kündigung muss sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres der VG 53 durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Ein Ordentliches Mitglied darf nur dann kündigen, wenn eine vorgehende Mitgliederversammlung des Vereins dies mit 3/4-Mehrheit beschlossen hat.



3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Mitgliederversammlung und ist nur dann zulässig, wenn
 - a) die in § 8 vorgesehenen Pflichten durch das Mitglied gröblich verletzt und diese Verletzungen trotz Abmahnung durch das Präsidium fortgesetzt werden,
 - b) das Mitglied seinen der VG 53 oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung nicht nachkommt.
4. Das ausgeschlossene Mitglied kann sich innerhalb von einem Monat nach seinem Ausschluss an das Verbandsgruppengericht (VGG), siehe VIII, wenden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Vereine regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Skatsports zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Organe der VG 53 diesen vorbehalten sind.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Satzungen und die für sie verbindlichen Ordnungen der VG 53, des WSkSV und des DSkV, sowie die Entscheidungen und die Beschlüsse der Organe dieser Verbände zu befolgen und durchzuführen,
2. die geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzung zu übernehmen,
3. auf den Mitgliederversammlungen und Verbandstagen ordnungsgemäß vertreten zu sein,
4. den Mitgliedsbeitrag (§ 9) rechtzeitig und vollständig zu zahlen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrages setzt sich aus drei Beiträgen zusammen:
 - a) Beitrag an den DSkV
 - b) Beitrag an den WSkSV
 - c) Beitrag an die VG 53



2. Der Jahresbeitrag zu a) wird vom Kongress des DSKV festgesetzt.
Der Jahresbeitrag zu b) wird von der MV des WSKSV festgesetzt.
Der Jahresbeitrag zu c) wird von der MV der VG 53 festgesetzt.
Ehrenmitglieder der VG 53 sind in Bezug auf 1. c) beitragsfrei.
3. Der gesamte Beitrag ist jährlich bis zum 31.01. des laufenden Jahres zu entrichten.
4. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden im Voraus entrichtete Beiträge nicht erstattet.

III. Organe der VG 53

§ 10 Organe

Organe der VG 53 sind:

1. die Mitgliederversammlung (MV)
2. der Verbandstag (VT)
3. das Präsidium
4. das Verbandsgruppengericht (VGG)

IV. Die Mitgliederversammlung

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist die Hauptversammlung (HV) der VG 53 und findet alle vier Jahre im 1. Quartal statt.
2. Sie wird durch das Präsidium einberufen.
3. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung allen Mitgliedern (§ 4) gegenüber zu erfolgen, und zwar mindestens sechs Wochen vor dem festgelegten Termin.

§ 12 Zusammensetzung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) den Delegierten der Vereine
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums
 - c) den Mitgliedern des Verbandsgruppengerichts
 - d) den Ehrenmitgliedern
 - e) den Rechnungsprüfern



2. Die Zahl der Delegierten der Vereine bestimmt sich nach deren Größe. Jeder Verein ist berechtigt, pro angefangene zehn Mitglieder einen Delegierten zur MV zu entsenden.
3. Den Vorsitz der MV führt der Präsident oder sein Vertreter.

§ 13 Stimmrecht

1. Stimmrecht bei der MV haben alle unter § 12 genannten Teilnehmer. Auf jeden Stimmberechtigten entfällt eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
2. Eine mehrfache Stimmberechtigung eines Teilnehmers, die durch dessen Funktion als Mitglied eines Organs in der VG 53 entsteht, ist unzulässig. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme.

§ 14 Aufgaben

1. Die MV diskutiert die Geschäftsberichte des Präsidiums, des Verbandsgruppengerichts sowie den Bericht der Rechnungsprüfer.
2. Der Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
 - a) Entlastung des Präsidiums
 - b) Wahl der Mitglieder des Präsidiums
 - c) Wahl der Mitglieder des Verbandsgruppengerichts
 - d) Bestimmung der Rechnungsprüfer
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Beschluss über frist- und formgerecht gestellte Anträge
 - h) Festsetzung der Beiträge (§ 9 Abs. 1 c)
 - i) Auflösung des Vereins und Bestellung der Liquidatoren

§ 15 Anträge

1. Anträge an die MV können die Vereine, der Verbandstag und das Präsidium einbringen, das Verbandsgruppengericht nur in eigenen Angelegenheiten.
2. Die Anträge müssen bis spätestens drei Wochen vor der MV auf der Geschäftsstelle der VG 53 eingegangen sein.



3. Initiativanträge bedürfen der einfachen Mehrheit der MV, um zur Tagesordnung zugelassen zu werden.

§ 16 Beschlussfähigkeit

1. Die MV ist beschlussfähig, wenn zu Beginn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit ist eine zweite MV am selben Tage - nach einer Wartezeit von 30 Minuten - einzuberufen. Sie ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Teilnehmer beschlussfähig.

§ 17 Beschlussfassung

1. Das Verfahren bei der Beschlussfassung regelt die Versammlungs- und Sitzungsordnung (VSO).
2. Beschlüsse, durch die die Satzung einschließlich des Zwecks geändert wird, sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 18 Versammlungs- und Sitzungsordnung

Die MV kann sich eine Versammlungs- und Sitzungsordnung (VSO) geben.

§ 19 Protokoll

1. Über den Verlauf der MV ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Das Protokoll ist allen Teilnehmern in einer angemessenen Frist von maximal vier Wochen zuzusenden.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche MV ist innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages bei der VG 53 einzuberufen, wenn
 - a) das Präsidium die Einberufung beschließt.
 - b) mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Die Bestimmungen von § 11 bis § 19 finden sinngemäß Anwendung.



V. Verbandstag

§ 21 Verbandstag

1. Der Verbandstag (VT) ist die jährlich einmal stattfindende Versammlung der Vereine und des Präsidiums der VG 53.
2. Im Jahr der MV entfällt der Verbandstag.
3. Der Verbandstag wird durch das Präsidium einberufen.
4. Die Einberufung hat schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung allen Teilnehmern (§ 22) gegenüber zu erfolgen, und zwar mindestens sechs Wochen vor dem festgelegten Termin.

§ 22 Zusammensetzung

1. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Präsidenten oder Vizepräsidenten der Vereine
 - b) dem Präsidium
 - c) einem Vertreter des Verbandsgruppengerichts
 - e) den Rechnungsprüfern
2. Den Vorsitz des Verbandstages führt der Präsident der VG 53 oder sein Vertreter.

§ 23 Stimmrecht

1. Stimmrecht beim VT haben alle in § 22 genannten Teilnehmer. Auf jeden Stimmberechtigten entfällt eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
2. Eine mehrfache Stimmberechtigung eines Teilnehmers, die durch dessen Funktion als Mitglied eines Organs der VG 53 entsteht, ist unzulässig. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme.

§ 24 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Verbandstages gehören:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte des Präsidiums
2. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
3. Entgegennahme des Berichtes des Verbandsgruppengerichts



4. Anregungen an das Präsidium für die Planung und Zielsetzung des kommenden Jahres
5. Änderungen der Versammlungs- und Sitzungsordnung (VSO)
6. Bildung von Ausschüssen
7. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm die MV überträgt
8. Bestimmung der Rechnungsprüfer

§ 25 Anträge

1. Anträge an den Verbandstag können die Vereine und das Präsidium einbringen. Außerdem das VGG in eigenen Angelegenheiten.
2. Die Anträge müssen spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag auf der Geschäftsstelle der VG 53 schriftlich eingegangen sein.
3. Initiativanträge bedürfen der einfachen Mehrheit des Verbandstages um zur Tagesordnung zugelassen zu werden.

§ 26 Beschlussfähigkeit

1. Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn zu Beginn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer anwesend sind.
2. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit ist ein zweiter Verbandstag am selben Tag - nach einer Wartezeit von 30 Minuten - einzuberufen. Dieser Verbandstag ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Teilnehmer beschlussfähig.

§ 27 Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
2. Jeder der in § 22 Ziffer 1 Genannten hat ein Stimmrecht.

§ 28 Versammlungs- und Sitzungsordnung

Der Verbandstag kann sich analog der MV (siehe § 18) eine VSO geben.



§ 29 Protokoll

1. Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Das Protokoll ist allen Teilnehmern in einer angemessenen Frist von maximal vier Wochen zuzusenden.

VI. Präsidium

§ 30 Zusammensetzung

1. Das Präsidium setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen
 - a) Präsident(in)
 - b) Vizepräsident(in) zugleich Geschäftsführer(in)
 - c) Schatzmeister(in)
 - d) Spielleiter(in)
 - e) Schiedsrichterobmann(-obfrau)
 - f) Internetbeauftragte(r)
2. Der/die Präsident(in), der/die Vizepräsident(in) zugleich Geschäftsführer(in) sowie der/die Schatzmeister(in) bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei dieser Präsidiumsmitglieder haben gemeinsam Vertretungsbefugnis, darunter der/die Präsident(in) oder der/die Vizepräsident(in) zugleich Geschäftsführer(in).
Die anderen Präsidiumsmitglieder gehören zum erweiterten nicht vertretungsberechtigten Vorstand.
3. Scheidet ein Präsidiumsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes im Laufe der Amtszeit aus, ist auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Präsidiumsmitglied zu wählen.
4. Scheidet ein Präsidiumsmitglied des erweiterten Vorstandes im Laufe der Amtszeit aus, kann das Präsidium für die Übergangszeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied aus den Vereinen der VG kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes beauftragen.



§ 31 Aufgaben

1. Das Präsidium leitet die Geschäfte der VG 53 und überwacht die Arbeiten der Geschäftsstelle. Es handelt im Rahmen des satzungsgemäßen Zwecks und nach den Richtlinien der MV.
2. Das Präsidium ist zuständig für:
 - a) Ausrichtung regionaler Wettkämpfe und Meisterschaften der VG 53
 - b) Förderung der Jugendarbeit
 - c) Unterrichtung der Mitglieder über Organisation der VG 53
 - d) Beratung und Beschlussfassung über gesonderte Angelegenheiten, die ihm die MV oder der Verbandstag überträgt
 - e) Mitarbeit in Gremien des WSkSV und DSkV
 - f) Entscheidung über Anträge zur ordentlichen Mitgliedschaft
3. Änderung der Satzung - ohne Zweck - kann das Präsidium mit 2/3-Mehrheit beschließen, wenn dies von Behörden oder vom Registergericht verlangt wird und der Zeitraum bis zur nächsten MV zu lang ist.
4. Änderung der Sport- und Ranglistenordnung.

§ 32 Beschlussfassung und Beschlüsse

Das Verfahren bei der Beschlussfassung und bei den Beschlüssen regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

VII. Vertretungsvorstand

§ 33 Vertretungsvorstand

– entfallen –

VIII. Verbandsgruppengericht

§ 34 Zusammensetzung

1. Das Verbandsgruppengericht (VGG) setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie einem Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung eines Richters tritt der Stellvertreter an dessen Stelle.



2. Die Mitglieder des VGG sollten verschiedenen Vereinen angehören.
3. Die Mitglieder des VGG werden von der MV gewählt.

§ 35 Aufgaben

Das VGG entscheidet über Streitfragen, die die Satzung, die Ordnungen der VG 53 und den Ausschluss von Mitgliedern betreffen.

§ 36 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung und das Verfahren regelt die Rechtsordnung des Deutschen Skatverbandes e. V., die von der VG 53 als verbindlich anerkannt wird.

IX. Schlussbestimmungen

§ 37 Mitarbeiter

Alle in ein Amt der VG 53 gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 38 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Bonn.

§ 39 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der VG 53 ist das Kalenderjahr.

§ 40 Rechnungsprüfer

1. Die Vereine stellen im jährlichen Wechsel die Rechnungsprüfer. Diese haben mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen und darüber dem Verbandstag einen schriftlichen Bericht zu erstatten.
2. Im Jahr der MV ist dieser Bericht der MV zu erstatten.
3. Termin und Ort der Rechnungsprüfung werden zwischen dem Schatzmeister und den Rechnungsprüfern abgesprochen.
4. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Rechnungsprüfern in alle Unterlagen Einblick zu gewähren.



§ 41 Auflösung

1. Die Auflösung der VG 53 kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen MV erfolgen. Sie muss mit 3/4-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Die MV bestellt mindestens einen Liquidator. Sind mehrere Liquidatoren bestellt, beschließt die MV über die Art der Vertretungsbefugnis.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 42 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss der MV vom 27.03.2022 bzw. nach Eintragung im Vereinsregister in Kraft.